

**Landespflegerischer Planungsbeitrag
zur Erganzungsstatzung
„Im Sulzer Weg“ in Obrigheim**

Auftraggeber:

**Frau
Annette Frohlich
Sulzer Weg 7
67283 Obrigheim**

Auftragnehmer

**Dipl. –Ing. Matthias Braun
Virchowstrae 23
67227 Frankenthal / Pfalz
Tel. 06233/ 36 65 66
Fax 06233/ 36 65 67**

Projektleitung

Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert

Bearbeitung

Dipl. -Ing. Dagmar Wolpert

Bearbeitungsstand

Oktober 2003

1	EINLEITUNG	3
2	ZUSTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	3
3	LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN	5
3.1	Landespflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berucksichtigung des Vorhabens	5
3.2	Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege	5
	Boden	5
	Wasser	6
	Gelande- und Stadtklima	6
	Arten- und Biotopschutz	6
	Orts- und Landschaftsbild	7
4	VON DER VORGESEHENEN BEBAUUNG UND DER ABSEHBAREN NUTZUNG AUSGEHENDE WIRKUNGEN	7
5	ERMITTELN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFES UND BESCHREIBUNG DER LANDESPFLEGERISCHEN MANAHMEN	8
	ANHANG 1	10
	Artenliste fur Neupflanzungen:	10

1 Einleitung

Im Südosten der Ortslage Obrigheim sollen zur Arrondierung des Ortsrandes Bauflächen ausgewiesen werden. Die durch den LPB untersuchte Fläche im Sülzer Weg hat eine Größe von ca. 2500 m² und umfasst den nördlichen Teil der Flurstücke 586, 589 und 590, Teile des Flurstück 140/5 und Teile des Flurstückes 529/1 (Sülzer Weg).

Im Januar und Februar 2001 wurde eine landespflegerische Bestandsaufnahme durchgeführt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten war eine Bestandserfassung in dieser Jahreszeit möglich.

Der Bestand und die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wurden auf einem Plan dargestellt und im nachfolgenden Text beschrieben und bewertet.

2 Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft

Naturraum, Geologie, Böden

Die Gemeinde Obrigheim liegt im Bereich der naturräumlichen Einheiten „Nördliches Oberrheintiefland“ an der Grenze zum Rheinhesischen Tafel- und Hügelland im Gebiet der Untereinheit 227.51 „Unteres Pfrimmhügelland“ (Vorentwurf zum LP der VG Grünstadt, 1999).

Geologisch betrachtet befindet sich die Gemeinde Obrigheim am südlichen Rand des Mainzer Beckens.

Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung in diesem Bereich bildet holozäner Löß über pleistozänem Löß.

Als Bodentyp finden sich 60 – 100 cm mächtiges Kolluvien aus schluffigem Lehm über lehmigem Schluff.

Ein Grossteil des Bodens im Plangebiet ist aufgrund der Nutzung (Reitplatz, Koppel, Stellplatz für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte) stark verdichtet und teilweise vegetationsfrei (Koppel und Reitplatz).

Wasser

Das Plangebiet wird von einem zeitweise wasserführenden Entwässerungsgraben von Südosten nach Nordwesten entlang eines Wirtschaftsweges durchzogen

Klima

Die großräumigen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sind geprägt durch die Lage im klimatisch begünstigten Oberrheingraben. Charakteristisch für das Klima hier sind warme Sommer und milde Winter. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei 18° C, die Anzahl der Frosttage liegt unter 80 Tagen. Die Hauptwindrichtungen sind West bis Südwest. Die Niederschlagsmengen sind mit ca. 550 mm pro Jahr als gering zu bezeichnen.

Arten und Biotope

Im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen wurde im Januar und Februar 2001 eine Kartierung und Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Biototypen und ihre Schutzwürdigkeit wurden festgelegt.

Das Plangebiet wird im Süden (westlich des Wirtschaftsweges) und im Südosten (westlich des Dirmsteiner Weges) von Weinanbauflächen begrenzt. Im Westen, Norden und Nordosten schließen Nutz- und Ziergärten der bestehenden Bebauung an. Der südliche Teil der Flurstücke 586, 589 und 590 wird wie auch deren nördlicher Teil als Koppel und Reitplatz genutzt.

Innerhalb des Plangebietes wurden folgende Biototypen unterschieden:

Rohboden, stark verdichtetRuderalflächen

Artenarme Flächen mit Arten der Trittpflanzengesellschaft von untergeordneter ökologischer Bedeutung.

kennzeichnende Arten

Agropyron repens	Gemeine Quecke
Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschelkraut
Cichorium intibus	Gemeine Wegwarte
Cirsum vulgare	Gemeine Kratzdistel
Daucus carota	Wilde Möhre
Plantago major	Breitwegerich
Poa annua	Jährige Rispe
Stellaria media	Vogelmiere
Urtica dioica	Große Brennnessel

ruderalisierte Wiese (Stell- und Lagerplatz für landwirtschaftliche Geräte)

Artenarme Grünlandgesellschaft mit Verdichtungsanzeigern von untergeordneter ökologischer Bedeutung.

kennzeichnende Arten

Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Plantago major	Breitwegerich
Poa annua	Jährige Rispe
Trifolium repens	Weiß-Klee

Auf dieser Fläche steht neben dem Wirtschaftsweg, der das Plangebiet von Süden nach Norden durchzieht ein großer Walnussbaum (*Juglans regia*).

Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)

Unter der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation versteht man die natürliche Pflanzengesellschaft, die sich heute ohne anthropogene Einflüsse bei den gegebenen klimatischen und edaphischen Verhältnissen einstellen würde.

Aufgrund der Standortbedingungen würden sich im Gebiet südlich der Ortslage Obrigheim Arten der Perlgras – Buchenwälder einstellen.

Orts- und Landschaftsbild

Die Flurstücke 586, 589 und 590 werden zur Zeit als Koppel und Reitplatz mit Unterständen, sowie als Holzlagerplatz genutzt. Das Flurstück Nr. 140/5 wird als Stell- und Lagerplatz für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte genutzt. Dies wirkt sich in beiden Fällen negativ auf das Orts- und Landschaftsbild aus.

Ein großer Walnussbaum steht als positiv das Landschaftsbild prägendes Element auf dem Flurstück Nr. 140/5 westlich des Wirtschaftsweges.

Ein strukturierter Ortsrandabschluss der Innen- und Außenbereich verbindet, ist nicht vorhanden.

Planungsvorgaben / Schutzstatus

Durch das Bauvorhaben sind keine Schutzgebiete betroffen.

Altlasten sind auf dem Plangebiet nicht bekannt.

Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind vorhanden:

- Starke Bodenverdichtung durch intensive Nutzung als Koppel und Reitplatz und durch Befahren mit landwirtschaftlichen Geräten (Boden- und Wasserpotenzial)
- Negative Wirkung auf das Ortsbild durch Unterstände und Holzlagerplätze (Orts- und Landschaftsbild, Erholungspotenzial)
- Fehlen von naturnahen, die Landschaft gliedernden Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen) auf den landwirtschaftlichen Flächen (Klima, Arten und Biotope, Tierwelt, Landschaftsbild, Erholungspotenzial)
- Fehlen eines strukturierten Ortsrandabschlusses zur Schaffung eines Übergangs in die freie Landschaft (Klima, Arten und Biotope, Tierwelt, Landschaftsbild, Erholungspotenzial)

3 Landespflegerische Zielvorstellungen

Gemäß § 17 (2) Landespflegegesetz ist zunächst unabhängig von der beabsichtigten Nutzungsänderung für das Plangebiet aufzuzeigen, welche Ziele alleine aus der Sicht der Umweltvorsorge aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und aufgrund der Bestandserhebung und Bewertung zu verfolgen wären.

Die Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge zielen darauf ab, die Belange des Naturschutzes und der Landespflege möglichst weitgehend in den Gesamtabwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubringen, um somit eine optimale Beachtung und Umsetzung zu bewirken.

Gleichzeitig wird gemäß § 17 (4) Landespflegegesetz dargestellt, welche Abweichungen von den geplanten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen werden, um die beabsichtigte städtebauliche Nutzung zu realisieren und welche Kompensationsmaßnahmen deshalb erforderlich werden, um Konflikte mit dem Landschaftshaushalt sowie dem Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

3.1 Landespflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berücksichtigung des Vorhabens

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzungsänderung ergeben sich aus der Bestandsanalyse und -bewertung der einzelnen Landschaftspotentiale. Aus Sicht der verschiedenen Naturgüter ergeben sich für das Untersuchungsgebiet zum nachhaltigen Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die nachfolgend genannten Zielvorstellungen und Maßnahmen:

- Entwicklung eines strukturierten Ortsrandabschlusses mit heimischen Gehölzen zur Schaffung eines Überganges in die freie Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden)
- Beseitigung der Koppeln, Lagerplätze, Unterstände und Schaffung von naturnahen Gärten mit abwechslungsreicher Bepflanzung (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden)

3.2 Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege

Boden

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 3 und 4 sind:

„Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen;...“. „Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.“.

Leitbild für den Bodenschutz ist die Funktionstüchtigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen biotischen und abiotischen Vielfalt. Dazu werden biologisch funktionsfähige, unbelastete Böden angestrebt.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Minimierung der Neuversiegelung. Zum Schutze des Bodens ist die Versiegelung des Bodens gering zu halten.
- Park-, Stellplätze, Zufahrten und sollen aus wasserdurchlässigem Material hergestellt werden.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden.
- Schonender Umgang mit zu beseitigendem Boden (Abschieben, Zwischenlagerung, Wiederverwendung).
- Entsiegelung von z.Zt. versiegelten Flächen (Unterstände und Hütte) soweit möglich

Wasser

Nach den Zielvorgaben des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz in § 2 Nr. 6: „...Gewässer sind vor Verunreinigung zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen...“ läßt sich als Leitbild ableiten:

Leitbild für den Wasserhaushalt ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden funktionsfähige Wasserkreisläufe sowie die Sicherung und die Wiederherstellung von natürlichen Grund- und Oberflächengewässersystemen angestrebt.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Begrenzung des Oberflächenabflusses aus dem Plangebiet durch möglichst geringe Versiegelungsgrade (Park-, Stellplätze, Zufahrten aus wasserdurchlässigen Materialien)
- Versickerung der Dachwässer auf dem Gelände oder Rückhaltung in Zisternen

Gelände- und Stadtklima

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 7 und 8 sind: „Luftverunreinigungen und Lärmentwicklung sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“

Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.

Leitbild für das Schutzgut Klima/Luft ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden klimatische Entlastungswirkungen und unbelastete Luft angestrebt.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- intensive Eingrünung des Plangebietes und damit Schaffung von Staubfilter- und O₂-Produktionsflächen

Arten- und Biotopschutz

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 10 sind: „Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historischen gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

Leitbild für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren, und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Erhalt des Walnussbaumes auf dem Flurstück Nr. 140/5

- Verwendung standortgerechter einheimischer Pflanzenarten für Neupflanzungen (Artenliste s. Anhang)
- Anlage von Hecke als Vogelschutzgehölzen mit fruchttragenden Arten (einheimische Sträucher unterschiedlicher Wuchshöhe 60-100 cm, 2 x v. o.B., 1 Strauch/1,5 qm aus der Pflanzliste im Anhang) im Osten und im Westen des Plangebietes.
- Anpflanzung von heimischen Bäumen auf den Grundstücken (1 Baum / 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche)

Orts- und Landschaftsbild

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 11 sind: „Für Naherholung und Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltungen sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.“

Leitbild für das Landschaftsbild ist die Erhaltung/Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualität gerecht werden.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Erhalt des Walnussbaumes auf dem Flurstück Nr. 140/5
- Anpassung der geplanten Nutzung an die vorhandenen Ortstrukturen
- Anlage von Hecke als Vogelschutzgehölzen mit fruchttragenden Arten (einheimische Sträucher unterschiedlicher Wuchshöhe 60-100 cm, 2 x v. o.B., 1 Strauch/1,5 qm aus der Pflanzliste im Anhang) im Osten und Westen des Plangebietes.
- Anpflanzung von heimischen Bäumen Grundstücken (1 Baum / 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche)

4 Von der vorgesehenen Bebauung und der absehbaren Nutzung ausgehende Wirkungen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens werden bei einer angenommenen GRZ von 0,3 und einer max. Überschreitung von 50 % max. 1030 m² überbaut.

Bei der Überlagerung der Umweltauswirkung eines möglichen Bauvorhabens mit den Naturraumfaktoren sind folgende auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwartenden Auswirkungen zusammengefasst:

Baubedingt

- Abschieben von Oberboden
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm und Erschütterungen von Baufahrzeugen auf Zufahrtswegen
- Beseitigung von Vegetationsbeständen (artenarme ruderalisierte Wiese und artenarme Ruderalfläche)

Anlagebedingt

- Flächenentzug und Bodenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen
- Erhöhter Oberflächenabfluß und damit Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhter Eintrag von Abwässern in die Kanalisation

5 Ermitteln der Auswirkungen des Eingriffes und Beschreibung der landespflegerischen Maßnahmen

Nachfolgend sind die durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die landespflegerischen Maßnahmen aufgezeigt, die erforderlich werden, um diese zu vermeiden, zu vermindern, auszugleichen oder zu ersetzen.

Priorität haben die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.

Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei der Entwicklung von Lebensräumen für Fauna und Flora, dem Schutz und Erhalt eines funktionsfähigen Wasserhaushaltes sowie einer ortsbildgerechten Einbindung des Plangebietes.

Boden und Wasserhaushalt

Beeinträchtigung

Die Neuversiegelung von Flächen (max. 1030 m²) bewirkt einen Verlust aller Bodenfunktionen, die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlägen im Plangebiet. Das Wasserrückhaltevermögen wird ebenfalls vermindert.

Kompensation des Eingriffes

Um die Störung im Wasserhaushalt durch Flächenversiegelung zu minimieren, sollen die Park-, Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigem Material hergestellt werden. Die Dachwässer sollen auf den Plangebieten versickert oder in Zisternen aufgefangen werden.

Der Anteil gärtnerisch anzulegender und zu pflegender Fläche sollte mindestens 80 % der nicht überbaubarer Grundstückfläche betragen. Diese Maßnahme trägt, ausgehend von der bestehenden starken Verdichtung der Flächen, zu einer deutlichen Verbesserung des Boden- und Wasserpotentials bei.

Die Versiegelung von Flächen ist nur teilweise durch die Entsiegelung von versiegelten Flächen (ca. 80 m² Hütte und Unterstände) ausgleichbar. Da weitere Flächenentsiegelungen auf dem Plangebiet nicht möglich sind, muss die Versiegelung des Bodens durch Ersatzmaßnahmen, die dem Landschaftshaushalt an anderer Stelle zugute kommen kompensiert werden.

Als Ersatzmaßnahme und damit auch Aufwertung des Plangebietes ist die Anlage von einer ca. 270 und 350 m² großen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als Vogelschutzgehölzen mit fruchttragenden Arten (einheimische Sträucher unterschiedlicher Wuchshöhe 60-100 cm, 2 x v. o.B., 1 Strauch/1,5 qm aus der Pflanzliste im Anhang) und die Anpflanzung von Laubbäumen (1 Baum II. Ordnung oder 1 Obstbaum je 200 qm Freifläche aus der Artenliste im Anhang insges. mind. 7 Bäume) anzusehen.

Um Niederschlagswasser zurückzuhalten und damit den Eingriff in den Wasserhaushalt zu minimieren sind Flach- und Pultdächer mit einer Dachbegrünung zu versehen. Die Substratdicke muss mind. 5 cm betragen.

Klima

Beeinträchtigung

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist von keiner großklimatischen Beeinträchtigung auszugehen.

Kleinklimatisch wirken sich die zu pflanzenden Hecken und Bäume positiv aus.

Zur Verbesserung des Mikroklimas sind Flach und Pultdächern mit Dachbegrünungen (die Substratdicke muss mind. 5 cm betragen) zu versehen.

Beeinträchtigung

Da ein Teil des Plangebietes aus verdichtetem, vegetationsfreiem Rohboden besteht und die Ruderalflächen und die ruderalisierte Wiesenfläche aufgrund ihrer Artenarmut ebenfalls von

untergeordneter Bedeutung sind, kann die Beeinträchtigung des Arten- und Biotopotentials bei Erhalt des Walnussbaumes vernachlässigt werden.

Die Anpflanzung von Hecken und Bäumen wirkt sich positiv auf das Arten- und Biotopotential aus.

Orts- und Landschaftsbild

Beeinträchtigung

Das geplante Bauvorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Bisher als Lagerplatz und Koppel genutzte Fläche wird zu Wohnbebauung mit eingegrüntem Ortsrand (Vogelschutzgehölz)

Die Gestaltung der Privatgärten mit heimischen Bäumen beeinflusst das Ortsbild positiv.

Des Weiteren minimiert die Dachbegrünung von Flach- und Pultdächer den Eingriff in das Ortsbild.

Zusammenfassende Bewertung

Die aufgeführte Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in Art und Umfang geeignet und ausreichend um den beschriebene Eingriff innerhalb des Plangebietes zu kompensieren.

Anhang 1

Artenliste für Neupflanzungen:

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feld - Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyreaster	Holzbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher

Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa verrucosa	Feld - Rose
Rosa rubiginosa	Wein - Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Kulturobst (Hochstamm)

Berner Rosenapfel
Bohnapfel
Engelberger
Joseph Musch
Salemer Klosterapfel
Spätblühender Winterapfel

Klapps Liebling
Mollenbusch
Schweizer Wasserbirne
Wildling von Einsiedeln

Dollensepler
Glemser
Hedelfinger
Ritterkirsche

Schattenmorelle
Schwäbische Weinweichsel